

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2018, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach dem Eintrag zu § 112 werden folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift und folgender Eintrag eingefügt:

„5a. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Landesbedienstete in der Bildungsdirektion für Burgenland

§ 112a: Anwendung des Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997“

2. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „der“ durch die Wortfolge „eines oder mehrerer“ ersetzt und das Wort „aufeinanderfolgend“ entfällt.

3. In § 10 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und den Vertragsbediensteten möglichst in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung zu stellen“.

4. Die Tabelle in § 22 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	2.282,00	1.795,60	1.589,80	1.523,90	1.456,20
2	2.335,50	1.836,70	1.625,30	1.551,50	1.471,70
3	2.389,00	1.878,40	1.660,50	1.579,10	1.487,30
4	2.442,40	1.921,50	1.695,80	1.606,50	1.502,40
5	2.505,20	1.966,00	1.731,10	1.633,80	1.518,00
6	2.596,30	2.013,00	1.766,50	1.661,40	1.533,70
7	2.688,10	2.061,00	1.801,80	1.688,80	1.549,20
8	2.779,40	2.124,10	1.837,20	1.716,00	1.564,50
9	2.870,30	2.193,20	1.872,60	1.743,60	1.580,20
10	2.961,10	2.278,50	1.909,20	1.770,90	1.595,70
11	3.051,90	2.369,70	1.947,40	1.798,30	1.611,20
12	3.143,40	2.460,90	1.986,70	1.825,70	1.626,60
13	3.234,70	2.551,60	2.027,40	1.853,10	1.642,00
14	3.332,50	2.642,60	2.068,80	1.881,00	1.657,50

15	3.451,90	2.733,80	2.110,50	1.909,50	1.673,10
16	3.571,80	2.825,40	2.152,30	1.939,10	1.688,50
17	3.692,00	2.916,30	2.194,60	1.968,90	1.704,20
18	3.812,00	3.007,70	2.236,50	2.000,10	1.719,90
19	3.902,10	3.098,80	2.278,60	2.032,30	1.735,30
20		3.121,30	2.320,40	2.064,40	1.750,80
21			2.341,30	2.080,60	1.758,40

5. Die Tabelle in § 24 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	1.597,80	1.564,10	1.531,50	1.497,30	1.462,90
2	1.633,30	1.594,70	1.558,80	1.518,90	1.478,70
3	1.668,90	1.625,40	1.586,50	1.540,50	1.494,50
4	1.704,60	1.655,90	1.614,40	1.561,90	1.510,20
5	1.740,10	1.686,60	1.642,00	1.583,40	1.525,60
6	1.776,00	1.717,10	1.669,30	1.605,10	1.541,30
7	1.811,80	1.747,40	1.696,70	1.626,80	1.557,10
8	1.847,50	1.777,90	1.724,40	1.648,40	1.572,70
9	1.883,30	1.808,70	1.752,10	1.669,90	1.588,30
10	1.920,60	1.839,40	1.779,60	1.691,70	1.603,90
11	1.959,10	1.869,80	1.807,50	1.713,40	1.619,80
12	1.999,10	1.901,20	1.834,90	1.735,00	1.635,40
13	2.041,00	1.934,10	1.862,50	1.756,40	1.650,90
14	2.082,70	1.967,50	1.890,40	1.778,20	1.666,80
15	2.124,70	2.001,80	1.919,30	1.800,00	1.682,30
16	2.167,10	2.037,70	1.949,00	1.821,40	1.697,80
17	2.209,40	2.073,40	1.979,70	1.843,20	1.713,50
18	2.251,70	2.109,30	2.011,40	1.865,00	1.729,20
19	2.294,10	2.145,70	2.043,70	1.886,80	1.744,80
20	2.336,40	2.181,90	2.076,10	1.909,20	1.760,50
21	2.357,70	2.200,00	2.092,30	1.920,80	1.768,50

6. Die Tabelle in § 28 Abs. 3 lautet:

	in der Ergänzungszulagenstufe			
	1	2	3	4
	Euro			
a) in der Entlohnungsgruppe a				
	509,50	873,60	1.233,00	1.686,70
b) in der Entlohnungsgruppe b				
	137,40	454,90	728,80	910,80
c) in der Entlohnungsgruppe c				
	116,50	248,80	332,80	-
d) in der Entlohnungsgruppe d				
	54,50	121,30	185,50	-

7. Die Tabelle in § 31 Abs. 4 Z 1 lautet:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
60	a/2	177,60
63	a/3	335,90
66	a/4	586,50
69	a/5	858,20
72	a/6	1.151,40
75	a/7	1.465,70
78	a/8	1.801,60
81	a/9	2.158,70
84	a/10	2.537,10
87	a/11	2.936,80
90	a/12	3.357,90

8. Die Tabelle in § 31 Abs. 4 Z 2 lautet:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
57	b/1	303,80
60	b/2	533,00
63	b/3	783,50
66	b/4	1.055,30
69	b/5	1.348,40
72	b/6	1.791,10
75	b/7	2.131,90
78	b/8	2.494,50

9. In § 46 Abs. 1 wird im letzten Satz die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

10. In § 46 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „166,50“ durch den Betrag „170,40“ und der Betrag „211,60“ durch den Betrag „216,50“ ersetzt.

11. § 51 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. in denen die oder der Vertragsbedienstete aufgrund des bis 30.6.2016 in Geltung gestandenen Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, oder des Heeresentschädigungsgesetzes - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, Anspruch auf eine Beschädigten- oder Versehrtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% hatte, sowie“

12. Dem § 71 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Maßnahme bereits voll ausgeschöpft, kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden, wenn die Maßnahme anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erfolgen soll.“

13. Die Tabelle in § 87 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	s1	s2	s3	s4
	Euro			
1	4.035,80	3.052,30	2.916,70	2.857,60
2	4.035,80	3.052,30	2.976,70	2.917,30
3	4.035,80	3.067,40	3.036,90	2.977,60
4	4.035,80	3.128,30	3.097,00	3.038,30
5	4.035,80	3.199,40	3.167,50	3.108,40
6	4.035,80	3.302,80	3.270,10	3.206,50
7	4.062,10	3.420,10	3.386,00	3.273,70
8	4.167,60	3.563,20	3.527,30	-
9	4.281,10	3.667,30	3.630,40	-

10	4.419,10	3.771,40	3.733,40	-
11	4.556,90	3.875,40	3.810,50	-
12	4.704,60	3.980,10	-	-
13	4.874,20	4.084,60	-	-
14	5.013,90	4.196,60	-	-
15	5.153,00	4.332,70	-	-
16	5.297,00	4.468,60	-	-
17	5.472,20	4.605,30	-	-
18	5.690,50	4.741,60	-	-
19	5.816,20	4.843,70	-	-

14. Die Tabelle in § 98 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe 11
	Euro
1	2.520,10
2	2.599,70
3	2.711,10
4	2.900,40
5	3.096,90
6	3.291,90
7	3.483,70
8	3.682,80
9	3.880,40
10	4.064,30
11	4.261,00
12	4.457,70
13	4.654,40
14	4.849,60
15	5.055,10
16	5.241,30
17	5.334,50
18	5.613,90
19	-

15. § 98 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Dienstzulage beträgt

1. unter einem Besoldungsdienstalter von 13 Jahren und sechs Monaten 963,30 Euro
2. ab einem Besoldungsdienstalter von 13 Jahren und sechs Monaten 1.029,40 Euro
3. ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten1.093,10 Euro“

16. In § 102 Abs. 7 wird der Betrag „33,40“ durch den Betrag „36,80“ ersetzt.

17. Die Tabelle in § 110 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe 12a2
	Euro
1	2.290,70
2	2.355,50
3	2.420,40

4	2.502,10
5	2.641,60
6	2.801,60
7	2.966,60
8	3.150,20
9	3.334,60
10	3.521,40
11	3.708,30
12	3.894,90
13	4.081,80
14	4.263,60
15	4.431,70
16	4.609,30
17	4.791,00
18	4.918,60
19	-

18. Nach § 112 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„5a. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Landesbedienstete in der Bildungsdirektion für Burgenland

§ 112a

Anwendung des Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

Der 2. Abschnitt des 2. Hauptstücks des LBDG 1997 ist auch auf die Landesvertragsbediensteten nach § 1 dieses Gesetzes anzuwenden.“

19. § 126 lautet:

„§ 126

Verweisung auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2017,
4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2018,
5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
6. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
7. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
8. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2017,
9. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013,

10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
11. Heeresentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
12. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
13. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
14. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
15. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2017,
16. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2017,
17. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2018,
18. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017,
19. Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
20. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
21. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018,
22. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
23. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
24. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2018.“

20. Dem § 129 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2018 treten in Kraft:

1. § 46 Abs. 1 mit 1. November 2015,
2. § 10 Abs. 1 mit 25. Mai 2018,
3. §§ 22, 24 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1 und 2, § 102 Abs. 7, § 110 mit 1. Jänner 2018,
4. § 51 Abs. 2, § 71 Abs. 4 und § 126 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag,
5. das Inhaltsverzeichnis, § 8 Abs. 4 und der 5a. Abschnitt mit 1. Jänner 2019.“

Vorblatt

Probleme:

Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2017. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.

Die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO hinsichtlich Datenverarbeitung personenbezogener Daten sind umzusetzen und gesetzliche Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Bediensteten, die ihr schwersterkranktes Kind betreuen, kann nach der derzeitigen Rechtslage auf deren Antrag eine Dienstplanerleichterung, eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Bezugskürzung oder eine Dienstfreistellung für einen fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden. Eine einmalige Verlängerung ist möglich, wobei die Gesamtdauer auf neun Monate beschränkt ist. In der Praxis liegen des Öfteren Härtefälle bei diesem gesetzlich limitierten Höchstausmaß vor.

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017 wurden weitreichende Änderungen im Bildungs- und Schulwesen vorgenommen, die den Landesgesetzgeber zu einer umfangreichen Anpassung des Landesrechts verpflichtete. Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 wird die Bildungsdirektion für Burgenland als gemeinsame Bund-Länder-Behörde eingerichtet. Das Bgld. Bildungsreformgesetz 2018, LGBl. Nr. 44/2018 wurde in diesem Zusammenhang bereits erlassen. Die Aufgaben der Bildungsdirektion für Burgenland werden dabei von Landes- und Bundesbediensteten besorgt. Dabei hat das Land Burgenland (neben dem Bund) entsprechend der Verpflichtung des Art. 113 Abs. 9 B-VG die notwendigen Bediensteten der Bildungsdirektion für Burgenland zur Verfügung zu stellen.

Ziel und Inhalt:

Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst.

Die Verpflichtung, das Personalverzeichnis, das personenbezogene Daten sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthält, zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, soll aus datenschutzrechtlichen Erwägungen entfallen.

Verlängerung des Anspruches auf Familienhospizfreistellung für die Betreuung schwersterkranker Kinder in bestimmten Fällen.

Vor dem Hintergrund, dass das Land (neben dem Bund) der Bildungsdirektion mit 1.1.2019 die erforderlichen Bediensteten zur Verfügung zu stellen hat, wird im Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997 Vorsorge dafür getragen. Im LVBG wird durch einen Verweis auf das LBDG auch für Vertragsbedienstete klargestellt, dass die Bildungsdirektion in dienstrechtlicher Hinsicht als Dienststelle des Landes gilt.

Nullszenario und Alternativen:

Ohne Gehaltserhöhung wird den Landesbediensteten - im Gegensatz zu den Bundesbediensteten, Landeslehrerinnen und Landeslehrern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft - die inflationsbedingte Teuerung nicht abgegolten und die Beteiligung am Wirtschaftswachstum verwehrt.

Beibehaltung des derzeitigen auf maximal neun Monate limitierten Anspruchs auf Familienhospizfreistellung zur Betreuung schwersterkranker Kinder.

Ohne Klarstellungen und Regelungen rund um die Zuweisung von Landesbediensteten zur Bildungsdirektion für das Burgenland würde für die Betroffenen Rechtsunsicherheit herrschen und könnte dies zu Umsetzungsproblemen führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es bestehen keine Berührungspunkte zum Unionsrecht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen. Das Landesgesetz enthält auch keine Verfassungsbestimmungen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

A. Erhöhung der Monatsentgelte

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2018 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2018 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2018) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,33 % erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz mit Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1. Jänner 2018 um 2,33 % erhöht.

Die Bezüge der Landesbediensteten sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden. Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 und des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013.

B. Weitere Inhalte

Die verpflichtende Zurverfügungstellung eines Personalverzeichnisses, das personenbezogene Daten enthält, zur Einsicht entfällt aus datenschutzrechtlichen Erwägungen.

Verlängerung des Anspruches auf Familienhospizfreistellung für die Betreuung schwersterkranker Kinder. Nach Ausschöpfung der Höchstdauer kann die beantragte Maßnahme (Dienstplanerleichterung, Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, Dienstfreistellung) nunmehr höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden, wenn dies anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erfolgen soll.

Die Umsetzung der Inhalte des Bildungsreformgesetzes 2017 erfordert in dienstrechtlicher Hinsicht Anpassungen in den landesgesetzlichen Regelungen. Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet einen Verweis auf die im gleichzeitig eingebrachten Novellierungsentwurf zum LBDG 1997 enthaltenen Regelungen für Landesbeamtinnen und -beamte, die in der Bildungsdirektion Burgenland ihren Dienst versehen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Gehaltserhöhung belastet das Land Burgenland mit jeweils rd. 2,35 Millionen Euro jährlich für den Bereich der Hoheitsverwaltung und für den Bereich der Krankenanstalten. Der Mehraufwand wurde bei der Erstellung des Budgets bereits berücksichtigt.

Die finanziellen Auswirkungen der Gehaltserhöhung der Gemeindevertragsbediensteten werden im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Bgld. GemBG 2014 dargestellt.

D. Auswirkungen auf Gemeindevertragsbedienstete

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 32 Abs. 1 und 39 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBL. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindevertragsbediensteten einschließlich der Vertragsbediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

E. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an die im vorliegenden Novellentwurf vorgeschlagene Änderung angepasst.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 4):

Die zulässige Gesamtdauer von fünf Jahren für befristete Dienstverhältnisse zu Vertretungszwecken soll auch dann gelten, wenn nur ein einziges befristetes Dienstverhältnis vorliegt. Liegen mehrere solcher befristeter Vertretungsverhältnisse vor, sind diese unabhängig davon, wieviel Zeit dazwischen liegt, auf die Gesamtdauer anzurechnen.

Zu Z 3 (§ 10):

Die Verpflichtung zur Zurverfügungstellung eines Personalverzeichnisses, das datenschutzrechtlich relevante personenbezogene Mitarbeiterdaten enthält, hat aus datenschutzrechtlichen Erwägungen zu entfallen.

Zu Z 4, 5, 6, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 (§ 22, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4 Z 1 und Z 2, § 46 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1 und 2, § 102 Abs. 7 und § 110):

Es erfolgt am 1. Jänner 2018 eine Anhebung der Monatsentgelte sowie der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - der Landesvertragsbediensteten um 2,33 %.

Zu Z 9 (§ 46 Abs. 1):

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Z 11 (§ 51 Abs. 2 Z 3):

Anpassung der Verweise in den Anrechnungsbestimmungen auf das seit 1. Juli 2016 geltende Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, inklusive der darin verwendeten Terminologie der Versehrtenrente.

Zu Z 12 (§ 71 Abs. 4):

Im § 14b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. I Nr. 459/1993, wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 30/2017 der Anspruch auf Familienhospizkarenz für die Betreuung schwersterkrankter Kinder in bestimmten Fällen verlängert.

Als Begründung wurde ausgeführt, dass, wenn der Anspruch auf Familienhospizfreistellung bereits ausgeschöpft ist, eine neuerliche Inanspruchnahme durch die Bedienstete oder den Bediensteten jeweils bei Vorliegen eines neuen Anlassfalls zulässig ist. Dieser liegt grundsätzlich im Fall des Hinzukommens eines neuen, die Familienhospizfreistellung rechtfertigenden Krankheitsbildes oder im Falle einer Verbesserung/Stabilisierung des Gesundheitszustandes mit einer nachfolgenden Verschlechterung vor. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass rund 20 bis 25% der notwendigen Therapien für schwersterkrankte Kinder länger als neun Monate dauern bzw. weitere notwendige Therapien nach einer Unterbrechung (zB. Von einigen Wochen oder Monaten) erforderlich sind. Um Härtefälle abzumildern wurde in der Verwaltungspraxis bei der Begleitung schwersterkrankter Kinder darüber hinaus vom Vorliegen eines neuen Anlassfalls ausgegangen, wenn die Familienhospizfreistellung anlässlich einer weiteren notwendigen Therapie erfolgen sollte, selbst wenn sich keine Hinweise auf ein neues Krankheitsbild oder einer maßgeblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes fanden. Entsprechend der Verwaltungspraxis wurde in diesen Fällen auch schon bisher das Pflegekarenzgeld gewährt. Die Neuregelung stellt somit eine Klarstellung der bisherigen Verwaltungspraxis dar.

Da sich diese Problematik auch im Bereich des Öffentlichen Dienstes stellt, wird eine gleichlautende Bestimmung übernommen.

Zu Z 18 (§ 112a):

Es wird klargestellt, dass die Bestimmungen des LBDG 1997 hinsichtlich der Diensthoheit, der Dienststelle und der dienstrechtlichen Stellung hinsichtlich jener Bediensteten, die ab 1. Jänner 2019 ihren Dienst in der Bildungsdirektion für Burgenland versehen, auch für Landesvertragsbedienstete Geltung haben.

Zu Z 19 (§ 126):

Jene Bundesgesetze, auf die im Bgld. LVBG 2013 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 20 (§ 129 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.